

# VI. Rechtsprechungsübersicht

(Stand: 09.02.09)

## Gliederung:\*

I.	Wahlvorstand . . . . .	R 1–27
	1. Bestellung des Wahlvorstands . . . . .	R 1–13
	2. Zusammensetzung des Wahlvorstands / Ordnungsgemäße Durchführung der Wahl . . . . .	R 14–22
	3. Beendigung des Amtes . . . . .	R 23–25
	4. Schulungen für Wahlvorstandsmitglieder . . . . .	R 26–27
II.	Gewerkschaft . . . . .	R 28–37
	1. Begriffsabgrenzung / Tariffähigkeit . . . . .	R 28–30
	2. Nachweis über die Vertretung einer Gewerkschaft im Betrieb . . . . .	R 31–33
	3. Gewerkschaftsrechte im Betrieb / Kostentragung . . . . .	R 34–37
III.	Betrieb / Betriebsteil / Gemeinschaftsbetrieb / Zuordnungstarifvertrag . .	R 38–73
	1. Betriebsbegriff / Selbständige Betriebe . . . . .	R 38–39
	2. Betriebsteile / Mitwahl im Hauptbetrieb . . . . .	R 40–50
	3. Räumlich weite Entfernung . . . . .	R 51–58
	4. Gemeinschaftsbetrieb mehrerer Unternehmen . . . . .	R 59–66
	5. Zuordnungstarifvertrag . . . . .	R 67–73

---

\* Die Entscheidungen sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit nach Sachgebieten untergliedert zusammengestellt. Soweit sie in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, sind Fundstellen angegeben.

Soweit nicht anders angegeben, sind alle abgedruckten Entscheidungen zum normalen Wahlverfahren (»Regelwahlverfahren«) ergangen; ihre Aussagen dürfen daher nicht unüberprüft auf das vereinfachte Wahlverfahren übertragen werden.

Angaben in eckigen Klammern innerhalb der Leitsätze beziehen sich auf die vergleichbaren Vorschriften nach der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und der Wahlordnung im Jahre 2001; kursiv gesetzte Passagen haben infolge dieser Novellierung ihre Bedeutung für die Wahlen nach neuem Recht verloren.

## Rechtsprechungsübersicht

IV.	Arbeitnehmer . . . . .	R 74–132
	1. Arbeitnehmereigenschaft / Rechtsprechung zu besonderen Personengruppen . . . . .	R 74– 89a
	2. Fehlende Arbeitnehmereigenschaft (für den betreffenden Betrieb) . .	R 90–106
	3. Wahlberechtigung . . . . .	R 107–125
	4. Wählbarkeit . . . . .	R 126–132
V.	Leitende Angestellte . . . . .	R 133–140
VI.	Ordnungsgemäßheit der Wahl / Wahlausschreiben / Wählerliste / Größe des Betriebs und Zahl der Betriebsratsmitglieder . . . . .	R 141–167
	1. Wahlausschreiben . . . . .	R 141–147a
	2. Wählerliste / Verpflichtungen des Arbeitgebers . . . . .	R 148–152
	3. Größe des Betriebs und Zahl der Betriebsratsmitglieder . . . . .	R 153–167
VII.	Fristen / Fristberechnung . . . . .	R 168–173
VIII.	Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) . . . . .	R 174–193
	1. Voraussetzungen der Gültigkeit / Fälle von Ungültigkeit . . . . .	R 174–184
	2. Prüfung durch den Wahlvorstand . . . . .	R 185–193
IX.	Stimmzettel / Stimmabgabe / Briefwahl / Feststellung des Wahlergebnisses / Einsichtnahme in Wahlakten . . . . .	R 194–220
	1. Stimmzettel / Wahlumschläge . . . . .	R 194–196
	2. Wahlgeheimnis . . . . .	R 197–200
	3. Briefwahl (Schriftliche Stimmabgabe) . . . . .	R 201–206
	4. Öffentlichkeit der Wahl / Stimmauszählung / Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses . . . . .	R 207–214a
	5. Übersendung der Wahlniederschrift . . . . .	R 215
	6. Geschlecht in der Minderheit . . . . .	R 216–219
	7. Einsichtnahme in Wahlakten . . . . .	R 220
X.	Abbruch bzw. Unterbrechung der Wahl / Vorzeitiger Wahlabschluss . .	R 221–230
XI.	Wahlbehinderung / Wahlschutz / Wahlkosten . . . . .	R 231–285
	1. Unzulässige Wahlbeeinflussung / Behinderung / Zutrittsrechte zum Betrieb . . . . .	R 231–245
	2. Kündigungsschutz für Wahlinitiatoren, Wahlbewerber und Wahlvorstandsmitglieder / Amtsschutz . . . . .	R 246–264
	3. Wahlkosten / Fortzahlung des Arbeitsentgelts / Sachmittel . . . . .	R 265–285
XII.	Wahlanfechtung / Nichtigkeit der Wahl . . . . .	R 286–316
	1. Wahlanfechtung . . . . .	R 286–308
	2. Nichtigkeit der Wahl . . . . .	R 309–316

XIII.	Konstituierung des Betriebsrats / Anfechtung der Wahlen . . . . .	R 317–327
	1. Ordnungsgemäße Beschlussfassung / Wahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder / Entsendung in den Gesamtbetriebsrat . . . .	R 317–322
	2. Beginn der Amtsbefugnisse und Amtszeitende . . . . .	R 323–325
	3. Anfechtung der betriebsratsinternen Wahlen . . . . .	R 326–327
XIV.	Sonstige Wahlverfahrensfragen / Einstweilige Verfügungen . . . . .	R 328–337
	1. Anfechtung der Wahl und von Maßnahmen des Wahlvorstands . . . .	R 328–331
	2. Eingriff in ein laufendes Wahlverfahren durch einstweilige Verfügung . . . . .	R 332–337
XV.	Rechtsprechung zu besonderen Problemstellungen im vereinfachten Wahlverfahren . . . . .	R 338–344
	1. Vereinfachtes Wahlverfahren kraft Vereinbarung – Anforderungen . .	R 338
	2. Berechnung der Fristen . . . . .	R 339–340
	3. Einladung / Wahlschutz für Initiatoren . . . . .	R 341–344

## **I. Wahlvorstand**

### **1. Bestellung des Wahlvorstands**

Das BetrVG will die Bildung von Betriebsräten möglichst erleichtern. Deshalb sind die das Wahlverfahren betreffenden Vorschriften so auszulegen, dass die Bildung der Betriebsräte nicht unnötig erschwert wird. An der Betriebsversammlung können alle Arbeitnehmer des Betriebs teilnehmen, nicht nur diejenigen, die später zur Betriebsratswahl wahlberechtigt sind. Eine geheime Wahl ist nicht erforderlich. Vielmehr ist ausreichend, wenn aus dem Verlauf der Versammlung hervorgeht, dass die Anwesenden in ihrer Mehrheit mit der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten einverstanden sind und keine berechtigten Zweifel bestehen können, wer gewählt ist. Der Vorsitzende des Wahlvorstands wird entweder durch die Betriebsversammlung oder, wenn das nicht geschehen ist, durch den Wahlvorstand selbst gewählt.

**R 1**

*BAG v. 14. 12. 1965 – 1 ABR 6/65, AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG*

Die Bestellung eines Wahlvorstands durch das Arbeitsgericht gem. § 17 Abs. 3 BetrVG hat nur subsidiäre Bedeutung. Durch die Anrufung des Arbeitsgerichts geht der Betriebsversammlung das ihr nach § 17 Abs. 1 BetrVG

**R 2**

## Rechtsprechungsübersicht

zustehende Recht, einen Wahlvorstand zu wählen, solange nicht verlustig, als eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt.

*BAG v. 19. 3. 1974 – 1 ABR 87/73, AP Nr. 1 zu § 17 BetrVG 1972*

- R 3** Im Falle der Wahl des Wahlvorstandes gemäß § 17 Abs. 1 BetrVG kann zum Versammlungsleiter auch ein Sekretär der einladenden Gewerkschaft gewählt werden, ohne dass es einer förmlichen Abstimmung bedarf.

An solchen Betriebsversammlungen kann auch der Arbeitgeber teilnehmen, sich jedoch nicht durch eine betriebsfremde Person vertreten lassen.

*LAG Berlin v. 10. 2. 1986 – 9 TaBV 5/85, juris GmbH = LAGE § 19 BetrVG 1972 Nr. 4 = AuR 1987, 34f.*

- R 4** Die Wahl des Wahlvorstands in einer Betriebsversammlung ist dann nichtig, wenn die Einladung zu dieser Versammlung nicht so bekannt gemacht worden ist, dass alle Arbeitnehmer des Betriebs hiervon Kenntnis nehmen konnten, diese auch nicht auf andere Weise tatsächlich hiervon erfahren haben und durch das Fernbleiben der nicht unterrichteten Arbeitnehmer das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

*BAG v. 7. 5. 1986 – 2 AZR 349/85, AP Nr. 18 zu § 15 KSchG 1969*

- R 5** Wird für mehrere Unternehmen, die einen Betrieb (Gemeinschaftsbetrieb) bilden, erstmalig eine gemeinsame Betriebsratswahl eingeleitet, ist der Wahlvorstand nicht durch die bisher bereits bestehenden Betriebsräte, sondern vielmehr in einer gemeinsamen Betriebsversammlung gem. § 17 BetrVG zu wählen.

*LAG Hamburg v. 3. 3. 1987 – 3 TaBV 1/87, BetrR 1990, S. 103*

- R 6** Haben zwei räumlich nur 20 km auseinander liegende Betriebsstätten bisher getrennt Betriebsräte gewählt, ist aber nach Meinung einer in beiden Betrieben bestehenden Gewerkschaft zukünftig die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrats aus juristischen Gründen geboten, muss auf einer gemeinsamen Betriebsversammlung beider Betriebsstätten ein Wahlvorstand gewählt werden. Diese Betriebsversammlung kann der Arbeitgeber jedenfalls dann nicht durch eine einstweilige Verfügung untersagen lassen, wenn es nicht ausgeschlossen erscheint, dass es sich bei beiden Betriebsstätten um einen einheitlichen Betrieb im Sinne von § 1 oder § 4 BetrVG handelt.

*LAG Bremen v. 20. 3. 1987 – 2 TaBV 8/87, AuR 1988, S. 59*